

13./X. 1915

### Die Pensionsversicherung der Angestellten und der Krieg.

Von Seiten der Koalition der Privatbeamtenorganisationen erhalten wir nachstehende Mitteilung:

Das Pensionsversicherungsgesetz für Privatangestellte enthält bekanntlich Bestimmungen, welche die Anwartschaften der abgemeldeten Versicherten und ihrer Angehörigen auf Invaliditäts-, Witwen- und Waisenrente an eine achtzehnmönatige Verjährungsfrist knüpfen. Diese Bestimmung gewinnt durch die Dauer des Krieges für zahlreiche Angestellte eine gefährdende Bedeutung. Viele Hunderte versicherte Angestellte, die mit Kriegsbeginn zur Ausübung ihrer Militärdienstplicht einberufen und von ihren Unternehmern abgemeldet wurden, stehen vor der Gefahr, bei Fortdauer des Krieges in einigen Wochen schon ihrer erworbenen Anwartschaft für sich und ihre Angehörigen verlustig zu werden.

Dieser Umstand hat die der Koalition angeschlossenen Organisationen veranlaßt, sich

mit einer Eingabe an das Ministerium des Innern zu wenden, mit dem Wunsche nach Aenderung der diesbezüglichen Bestimmung des Pensionsversicherungsgesetzes. In ausführlicher Begründung wurde der Regierung nahegelegt, Verfügungen zu treffen, die geeignet sind, den versicherten, im Kriegsdienst stehenden Angestellten, ihre erworbenen Rechte an die Pensionsanstalt zu sichern. Vor einigen Tagen sprach auch eine Abordnung dieser Koalition, der die Angestellten Ingenieur Richard Seidl, Wilhelm Mühl, Laurenz Schmerz und Sekretär Julius Bermann angehörten, im Ministerium des Innern vor. Sektionschef Wolf, der die Abordnung empfing, gab die Erklärung ab, daß man sich in Regierungskreisen mit den Eingaben beschäftigte und daß schon in der nächsten Zeit eine Verordnung zu erwarten ist, die den Wünschen der koalitierten Organisationen gerecht werden soll.